

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
MG AG IK III 2 – Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie, Klimaschutzgesetz;  
Emissionshandel  
Köthener Straße 3  
10963 Berlin

Nur per E-Mail an: [REDACTED]

### **Stellungnahme des Deutschen Mälzerbundes e. V.**

zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu dem vorliegenden Referentenentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

#### **Allgemein:**

Vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Diskussion ist davon auszugehen, dass mittelfristig, sicherlich bis spätestens 2025, in der EU ein dem BEHG vergleichbares System aufgebaut oder der bestehende Emissionshandel EU-ETS europaweit auf alle Verwender fossiler Brennstoffe ausgeweitet wird. Solche europaweiten Regelungen unterstützen wir. Die Rohstoffe aus der Natur bilden die Geschäftsgrundlage unserer Branche. Zudem haben die klimatischen Bedingungen direkten Einfluss auf unsere wesentlichsten Produktionskosten, das sind die Kosten für den Energieaufwand des Kühlens und Trocknens.

Solange es keine europaweit einheitliche Regelung gibt, fordern wir jedoch, die energieintensive deutsche Industrie so lange vollständig von den Belastungen des deutschen BEHG zu befreien, bis eine EU-weite Regelung in Kraft tritt. Die geplante Carbon-Leakage-Regelung kann trotz Berücksichtigung eines bisher ungekannt großen Umfangs an Antragsvoraussetzungen, -kriterien und Nachweiserfordernissen (Emissionsintensität, Handelsintensität, Nachweis Klimaschutzmaßnahmen etc.) nie 100 % treffsicher sein. Allein die Unternehmen innerhalb einer Branche weichen bereits stark voneinander ab. Weitere Fehlereinflüsse sind in den nachfolgenden Abschnitten skizziert. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, für ein paar Übergangsjahre einen weiteren deutschen Sonderweg aufzubauen und die deutsche Wirtschaft mit Teilkompensationen zu gefährden, wenn ähnliches ohnehin für Europa geplant ist.

Die geplante Verordnung stellt für die Unternehmen einen außergewöhnlich hohen bürokratischen Aufwand dar. Zudem kommt das existentielle Risiko hinzu, das darin besteht, in einem Antragsjahr eine der vielen Antragsvoraussetzungen nicht erfüllen zu können.

Wir fordern deshalb, die energieintensiven Unternehmen gemäß einer noch sachgerecht zu erweiternden Sektorenliste ganz zu befreien (100 % Kompensation ohne Gegenleistung). Für die Übergangszeit bis zu einer europaweiten Regelung kann dadurch das Wettbewerbsrisiko bzw. das Risiko von Carbon-Leakage für die heimischen Produktionsstandorte sowie der gewaltige bürokratische Aufwand, der durch die Implementierung eines solchen Regelwerks und Antragsverfahrens bei den Unternehmen und Behörden verursacht wird (Nachweisverfahren, Antragsstellung, Nachweise durch Wirtschaftsprüfer und Auditoren, Unterstützung durch Anwälte, Beschäftigung von Gerichten), vermieden werden.

Für den Fall, dass die Bundesregierung dennoch an dem Vorhaben festhalten möchte, die energieintensive deutsche Industrie nur teilweise, nur mit Gegenleistung und nur bei Erfüllung zusätzlicher Kriterien zu entlasten, bitten wir darum, unsere nachfolgende Bewertung zum aktuellen Verordnungsentwurf bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

### **zu § 3:**

Wir empfehlen, die Zollverwaltung oder das BAFA als zuständige Behörde festzulegen. Diese beiden Behörden führen bereits umfangreiche Antragsverfahren durch (Energiesteueranträge und Spitzenausgleich bei den Hauptzollämtern und Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung EEG beim BAFA). Die bei diesen Behörden implementierten Prozesse könnten ohne allzu großen Aufwand für die BECV-Regelungen erweitert werden.

Das energierechtliche und energiewirtschaftliche Know-how, der Einblick in die Unternehmen und die Werkzeuge sind bei den beiden Behörden bereits vorhanden. Außerdem könnten viele Synergien genutzt werden. So könnte vermieden werden, dass erforderliche Nachweise oder Unternehmensdaten mehrfach eingereicht und mehrfach geprüft werden müssen.

Beispielweise wird die Bruttowertschöpfung auch für den Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung EEG beim BAFA und der Energiemanagement-Nachweis für den Antrag auf Spitzenausgleich beim Hauptzollamt benötigt. Beide Behörden haben umfangreiche Antragsformalitäten (Zollformulare bzw. BAFA-Portal) und Prüfmechanismen (BAFA-Sachverhaltsaufklärungen, Außenprüfung der Zollverwaltung) eingeführt.

Es ist deshalb nicht verständlich, warum nun eine dritte Behörde und ein dritter Prozess implementiert werden sollte. Die o. g. Antragsverfahren sind bereits sehr aufwendig und die Unternehmen haben sich in den letzten Jahren darauf eingestellt. Wir bitten deshalb darum, keine dritte Behörde zu beauftragen, den BECV-Antragsprozess an bestehende Antragsverfahren anzubinden und den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen und die öffentliche Verwaltung so gering wie möglich zu halten.

#### zu § 4 Abs. 4:

Es erschließt sich nicht, warum die Entlastung und damit das Ziel der Vermeidung eines Abwanderns der Produktion an das Vorhandensein von Haushaltsmitteln gekoppelt ist. Ein abgewandertes Unternehmen zahlt keine Steuern in Deutschland und reduziert damit auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, was nicht gewollt sein kann. Insbesondere wird damit auch die Investition in energieeinsparende Technik gefährdet, weil keine Planungssicherheit besteht.

#### zu § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2:

Die Einführung von Mindestschwellen oder starren Selbstbehalten benachteiligt kleinere Unternehmen. Eine Benachteiligung, die zu Lasten der kleinen Mälzereien entsteht - wie diese auch schon bei der besonderen Ausgleichregelung bei der EEG-Umlagenteilbefreiung geschaffen wurde (1 Gigawattgrenze beim Strombezug) - ist ersatzlos zu streichen.

#### zu § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1:

Größter Kritikpunkt dieser Stellungnahme – und damit für die Malzindustrie spezifisch - ist die in der Anlage in Tabelle 1 für die Malzindustrie (11.06) in Spalte 3 ausgewiesene Emissionsintensität von 0,53, die dann nur zu einem Kompensationsgrad von 65 % in Spalte 4 führt.

Wir können in keiner Weise nachvollziehen, wie hier Eurostat auf diesen Wert von 0,53 kommt. Aus den uns bekannten Betriebskalkulationen wissen wir, dass sich die Bruttowertschöpfung (BWS) bei einer Durchschnittsmälzerei um die € 45,00 je Tonne Fertigmalz beläuft. Die Durchschnittsmälzerei verbraucht rund 650 kWh anzurechnende Energie je Tonne Fertigmalz. Nach den Umrechnungsätzen für die eingesetzten Energieträger (überwiegend Erdgas) kommt man auf durchschnittlich 130 kg Emission CO<sub>2</sub> je Tonne Fertigmalz. Aus diesen beiden Werten errechnet sich eine durchschnittliche Emissionsintensität von **2,88** kg CO<sub>2</sub> / EUR BWS und nicht 0,53 kg CO<sub>2</sub> / EUR BWS. Damit kommt man auch auf einen Kompensationsgrad von 95 % statt 65 %. Und bei der Herstellung von Spezialmalzen ist der Energieeinsatz höher, so dass bei hierauf spezialisierten Mälzereien die Emissionsintensität noch höher anzusetzen ist.

In der Veröffentlichung von Lässig/Schütte/Riesner „Energieeffizienz-Benchmark Industrie - Energiekennziffern für Wirtschaftszweige der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie“, Ausgabe 2018, Seite 70, kommen deren Verfasser zu einer ähnlich hohen Emissionsintensität von 2,59 kg CO<sub>2</sub> / EUR BWS für die Malzindustrie. Die Zahlen dieser Tabelle 1 des Entwurfs dürfen keine Anwendung für die Ermittlung des Kompensationsgrades für die Malzindustrie finden. Die zugrundeliegenden Zahlen zur Emissionsintensität müssen grundlegend überarbeitet werden. Auch bei anderen Branchen der Lebensmittelindustrie erscheinen die angegebenen Emissionsintensitäten prima facie nicht zu stimmen.

Da die Daten zur Bruttowertschöpfung bei den Behörden vorliegen, weil sie für die EEG-Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung benötigt und sogar testiert werden, ist es ein Leichtes, die Emissionsintensität branchenweit zu ermitteln. Durchschnittliche Energieverbräuche der Branchen sind ebenfalls un schwer zu ermitteln.

Im Übrigen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum für eine Entlastungsregelung, die eine nur in Deutschland geltende Abgabenlast anbetrifft, Zahlen der EU angesetzt werden und keine nationalen Zahlen. Da das BEHG ein deutsches Gesetz ist, kann das alleinige Ziel der BECV doch nur sein, den internationalen inklusive innereuropäischen Wettbewerb deutscher Unternehmen zu schützen und Produktionsverlagerungen weg von Deutschland zu vermeiden.

Im Hinblick sowohl auf die fehlerhafte Kenngröße (Emissionsintensität) als auch auf die systematischen Fehler der Datenbasis (EU-Werte statt nationale Werte) stellt sich die berechnete Frage, ob nicht auch bei anderen Kriterien oder Kenngrößen (Handelsintensität, etc.) solche gravierenden Fehler vorliegen.

#### **zu § 10:**

Verrechnungen mit den Entlastungen bei den Stromkosten schmälern den Effekt der Kompensation und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und sind daher unbedingt zu streichen.

#### **zu § 11 Abs. 1:**

Die DIN EN ISO 50001 ist eine zu hohe Hürde. Für eine Mälzerei gälte, dass aktuell alle Hauptverbraucher in der Mälzerei benannt werden müssen (Darrventilator, Kühlung, Keimluftventilatoren). Für diese Hauptverbraucher müssen die relevanten Variablen ( z. B. Temperatur der Außenluft, Grünmalzfeuchte) aufgeführt werden und der Einfluss dieser relevanten Variablen auf den Verbrauch im Hauptverbraucher muss quantifiziert werden, z. B. durch eine multilineare Regressionsanalyse. Diese setzt eine lückenlose Betriebsdatenerfassung voraus, deren Implementierung einen aufwändigen Prozess darstellt. Danach muss die energetische Ausgangsbasis bestimmt werden. Und das ist nur ein Teil der Pflichten der DIN EN ISO 50001 und alles Aufgaben, die von kleineren Unternehmen nicht gestemmt werden können.

Eine sinnvolle Erleichterung an der Stelle wäre es auch, auch ein System nach SpaEfV (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung) zuzulassen. Diese Systeme sind bei weniger als 5 GWh Stromverbrauch auch für kleinere Mälzereien für die besondere Ausgleichsregelung beim BAFA zugelassen und ausreichend. Außerdem gelten diese Systeme auch für die Beantragung des Spitzenausgleichs bei den Hauptzollämtern.

## zu § 12:

Klimaschutzmaßnahmen sind unbestritten wichtig. Fraglich ist, warum die Maßnahmen einer energetischen Optimierung mit einer Entlastungsregelung in der Weise gekoppelt werden, dass die Entlastung je nach Entscheidungsvariante teilweise mehr oder weniger verpufft.

Die deutsche Malzindustrie ist permanent dabei, durch Investitionen in ihre Anlagen den Energieeinsatz zu reduzieren, weil die Energiekosten den größten Kostenblock darstellen. Der Konkurrenzdruck, also der Markt, zwingt die Mälzereien ohnehin zur Innovation. Nur sind aus physikalischen Gründen bei der Malzherstellung auf der Energieverbrauchsseite der Optimierung Grenzen gesetzt (z.B. Trocknung), so dass Energieeinsparpotentiale nur noch marginal vorhanden sind.

Selbst unter der Annahme, dass noch wesentliche Energieeinsparpotentiale vorhanden sind, ist die Methodik der Koppelung der Kompensation an Klimainvestitionen nicht zielführend: Grundgedanke des § 12 ist, dass durch die Investitionen in die Energieeffizienz Energieeinsparungen ermöglicht werden, die als return on investment zeitlich unmittelbar dem Unternehmen zurückfließen und somit die Entlastung von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung bewirken.

Dem ist aber nicht so, weil solche Investitionen sich erst über Jahre oder Jahrzehnte rentieren. Die Kostenbelastung durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung erfolgt jetzt, etwaige Einsparungen kommen erst über viele Jahre hinweg dem Unternehmen portionsweise zugute.

Eine Tatsache ist, dass nicht jedes Jahr eine Investition in Energieeffizienz erfolgen kann. Solche Projekte erfordern größere Planungsleistungen und Bauarbeiten, die auch zu teilweisen Betriebschließungen während der Bauarbeiten führen. Wesentliche Effizienzsteigerungen sind in einer Mälzerei in der Regel nur durch aufwendige Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen zu erreichen. Grund hierfür ist, dass die Produktion von Malz eigene Bauwerke erfordern. Das Mälzerei-Anlagenkonzept steht und fällt mit dem Mälzereibau. Eingriffe in die Anlagentechnik für Rohstoff- und Produktwege, die Luftführung, Heiz- und Kühleinrichtungen sind nur durch lange Produktionsstillstände machbar und bedingen auf Grund der hohen Kosten lange Amortisationszeiten. Einfache Einsparpotentiale wie der Austausch von Motoren sind nur in geringem Umfang vorhanden. Solche Projekte sind deutlich teurer als die dadurch jährlich anfallende Entlastung.

Daher ist es unabdingbar, dass zu einem Anteil von mindestens 80 % die Entlastung ohne Koppelung an Investitionen in die Energieeffizienz gewährt wird und zum verbleibenden Anteil die getätigten Investitionen in voller Höhe über ihre Amortisationsdauer hinweg angerechnet werden (nicht nur über 4 Jahre) und in nämlicher Höhe jährlich unmittelbar zu einer Entlastung führen.

Zuletzt stellt sich noch die Frage, wie Investitionen von Unternehmen zu behandeln sind, die bereits im Rahmen des technisch Möglichen die Energieeffizienz gesteigert haben und deren Investitionen sich noch lange nicht amortisiert haben, weil sie erst kürzlich erfolgten. Können diese rückwirkend angerechnet werden, auch wenn sie nicht den Produkt-Benchmarkwert erfüllen, aber gleichwohl eine nennenswerte CO<sub>2</sub>-Reduzierung stattgefunden hat.

**zu § 13:**

Das Nachweisverfahren ist zu kompliziert ausgestaltet. Ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register Kleinere Unternehmen (Abs. 1) sollten nicht alleinige Voraussetzung sein, auch wenn der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe mehr als 5 Gigawattstunden beträgt.

Dass die Beitragsentlastung erst um ein Jahr versetzt erfolgt, schadet der Liquidität der Unternehmen. Zu prüfen wäre, ob in den ersten beiden Jahren nicht generell eine Entlastung für energieintensive Unternehmen gem. der Sektorenliste stattfinden sollte, um so die erforderliche Zeit zu haben, die Kompensationsregelung sachgerecht zu entwickeln.

Informationen zum Deutschen Mälzerbund e. V.

Die deutsche Malzbranche produziert jährlich rund 2 Mio. Tonnen Qualitätsbraumalze, die zu gut einem Drittel in mehr als 130 Staaten weltweit exportiert werden. Neben den Basismalzen werden Spezialmalze hergestellt, deren Bandbreite an Charakter und Geschmack das Brauen einzigartiger Biere ermöglicht. Neben den Braumalzen werden auch Malzprodukte für die Backwaren- und Backzutatenindustrie hergestellt und zudem als Nebenprodukt auch hochwertige Einzelfuttermittel. Als Abnehmer heimischer Braugerste, deren Anbau einen wichtigen Beitrag für eine diversifizierte und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft liefert, ist sie ein wichtiger Partner der Agrarwirtschaft. Die deutsche Malzbranche ist überwiegend mittelständisch geprägt und steht mit weltweit malzproduzierenden Konzernen in einem harten Wettbewerb. Der Deutsche Mälzerbund vertritt 27 Mitgliedsunternehmen mit 41 Betriebsstätten und steht dafür ein, dass die Vielfalt der heimischen Malzbranche erhalten bleibt.

Frankfurt, den 24.02.2021

**Deutscher Mälzerbund e.V.**

Friedberger Anlage 27  
60316 Frankfurt

